



Gymnasium München Neufreimann

Verhinderung der Teilnahme am Unterricht (Entschuldigungspraxis)

1. Krankmeldung

Bitte melden Sie Ihr Kind im Krankheitsfall **bis spätestens 07:50 Uhr über das Elternportal** krank. Bei krankheitsbedingter Abwesenheit auch an Folgetagen ist eine Entschuldigung am Morgen jedes Fehltages über das Elternportal erforderlich. Meldungen per E-Mail oder Fax werden nicht akzeptiert.

Krankmeldungen können nur für den ganzen Schultag erfolgen. Meldungen wie „mein Kind kommt erst zur 3. Stunde“ oder „geht nach der 5. Stunde“ über das Elternportal entsprechen nicht der gängigen Entschuldigungspraxis und stellen keine ausreichende Entschuldigung dar (vgl. Punkt 3 „Beurlaubung“). Bitte sehen Sie auch davon ab, Ihr Kind an Krankheitstagen „nur“ für eine Schulaufgabe in die Schule zu schicken.

2. Krankheit während der Unterrichtszeit

Wenn Ihr Kind während des Schultages erkrankt, werden Sie als **Eltern telefonisch benachrichtigt**. Sollten Sie als Eltern nicht erreichbar sein, darf Ihr Kind nicht nach Hause geschickt werden. **Auf keinen Fall darf Ihr Kind die Schule verlassen, ohne sich persönlich im Sekretariat abzumelden oder von der Schulleitung beurlauben zu lassen.**

3. Beurlaubung

Anträge auf Beurlaubung, die nicht mehr als einen Unterrichtstag betreffen, sind **spätestens drei Werktage vorher** (und außerhalb der Ferien) ausschließlich elektronisch über das Beurlaubungstool im Elternportal zu stellen. Nach Bearbeitung durch die Schulleitung können Sie im Elternportal einsehen, ob der Antrag genehmigt wurde. Sollte eine mehrtägige Beurlaubung notwendig sein, wenden Sie sich bitte möglichst persönlich an die Schulleitung. Bei kurzfristiger Beurlaubung am selben Tag (z.B. Todesfall in der Familie, dringender Arzttermin), ist eine telefonische Rücksprache mit dem Sekretariat erforderlich.

Beurlaubungsanträge per E-Mail, Fax oder über das Entschuldigungs- bzw. Sprechstuentool im Elternportal werden nicht berücksichtigt.

Bitte beachten Sie, dass **angekündigte Leistungsnachweise, die ohne ausreichende Entschuldigung versäumt werden mit der Note 6 (ungenügend) bewertet werden müssen** (§26 GSO). Darüber hinaus führt unentschuldigtes Fehlen in der Regel zu einer Ordnungsmaßnahme.

Alle genannten Regelungen gelten auch für den Besuch der **Offenen Ganztagschule (OGTS)**.

gez. Bronauer